

des Vereins BIG-M

(Bäuerliche Interessengruppe für Marktkampf)

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

¹ Unter dem Namen BIG-M (Verein bäuerliche Interessengruppe für Marktkampf) besteht mit Sitz in Mettmenstetten ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein bezweckt den Kampf für einen mindestens produktionskosten-deckenden Preis für Milch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck gutheissen und bei dessen Erfüllung mithelfen.

² Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung beim Vereinssekretariat.

³ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

⁴ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied an der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde führen.

Art. 3 Beschaffung der Mittel

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Gönnerbeiträgen und Legaten
- c) Erträgen aus weiteren Aktivitäten des Vereins

² Mitgliederbeiträge können in begründeten Fällen vom Vorstand erlassen oder ermässigt werden. Natürliche Personen bezahlen einen jährlichen Mitgliedergrundbeitrag von 50 Fr. plus 50 Rp. pro GVE, der Mitgliederbeitrag juristischer Personen und Körperschaften beträgt 500 Fr. pro Jahr.

Art. 4 Verwaltung und Verwendung der Mittel

¹ Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Auf Ende des Vereinsjahres ist die Rechnung abzuschliessen.

² Sämtliche eingehenden Mittel werden, nach Abzug der Unkosten, ausschliesslich für den Kampf gemäss Art. 1 Abs. 2 eingesetzt.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, spätestens fünf Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie bestimmt einen Tagespräsidenten.

³ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

⁴ In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Statuten, insbesondere Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Auflösung des Vereins

Im übrigen amtiert die Mitgliederversammlung als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Vorstandes.

⁵ Die Mitgliederversammlung entscheidet, ausser über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten, mit einfachem Mehr der Anwesenden. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

⁶ Stimmenvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, sind die restlichen Vorstandsmitglieder berechtigt, sich um höchstens ein Vorstandsmitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Generalversammlung.

³ In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Beschluss über Finanzen für Kampfmassnahmen
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Abschluss von Verträgen

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind bzw. auf dem Korrespondenzweg erreicht werden können. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden.

⁵ Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Abgeltung der Spesen der Vorstandsmitglieder wird im Organisationsreglement des Vorstandes festgelegt.

Art. 9 Kontrolle

Die Vereinsrechnung wird von einer Rechnungsstelle geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 11 Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Falls die Mitgliederversammlung damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt, findet dann die Liquidation durch den Vorstand statt.

³ Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Einrichtung mit derselben Bestimmung.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Aufnahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Vorstand

Moritz Bachmann, Littau; Urban Baumgartner, Cham; Walter Blickensdorfer, Obfelden; Alfred Etterlin, Obfelden; Martin Haab, Mettmenstetten; Christian Hochuli, Kölliken, Bernhard Huber, Obfelden; Werner Locher, Bonstetten.

Revisoren

Anton Peterhans, Fislisbach; Karl Häcki, Hausen a/A

Einstimmig beschlossen an der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2005 in Sins AG

Der Protokollführer
der Gründungsversammlung:

Werner Locher, Bonstetten

Der Tagespräsident
der Gründungsversammlung:

Martin Haab, Mettmenstetten